



**Ralf Kreikebohm et al.,
Sozialgesetzbuch. Gesetzliche Rentenversicherung – SGB VI –**

Verlag C. H. Beck, München 2008, 3. Auflage (Stand: Juli 2008), 1331 Seiten, Leinen, 150,00 Euro, ISBN 978-3-406-53689-2

Angela Vogel

Die Verleger von Kommentaren zur Sozialgesetzgeber sind nicht zu beneiden. Kaum sind gesetzliche Änderungen eingearbeitet, droht die aktuelle Ausgabe schon wieder zu veralten. Von dieser Gewissheit ist auch die neueste, die 3. Auflage des Kommentars von "Kreikebohm" (und weiterer AutorInnen), VI. Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung - geprägt. Schon in der so knappen wie präzisen Übersichtseinleitung über die Entwicklung der GRV seit 1957 bis heute macht der Herausgeber des Bandes, Dr. Ralf Kreikebohm, unmissverständlich klar, dass es sich auch bei dieser 3. Ausgabe nur um einen Durchläufer handeln kann. Weitere Reformen der Gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Generationenvertrags seien unausweichlich, solle sie auch noch auf längere Sicht Bestand haben. Keinen Zweifel lässt er aber daran, dass er die Basis der GRV – den Generationenvertrag – für unverzichtbar und einen Systemwandel hin zur Kapital gedeckten Rentenleistung nicht nur für unbezahlbar, aber auch nicht für vergleichbar stabil hält. Die nach Erscheinen dieses Kommentars manifest gewordene, weltweite Finanzkrise dürfte seine Auffassung nur bestätigen. Der Herausgeber Kreikebohm¹, die AutorInnen Silvia Dünn², Ulrich Grintsch³, Friedrich von Koch⁴ und Wolfgang Schmidt⁵ sind oder waren übrigens allesamt leitende MitarbeiterInnen der Deutschen Rentenversicherung. Nur zwei der Mitautoren, Dr. Michael Jörg⁶ und Martin Löns⁷, arbeiten in Diensten der Dritten Gewalt, also der Justiz.

Angesichts eines derart voluminösen Textes ist zunächst zu überlegen, welche Ansprüche an einen juristischen Kommentar zu stellen sind. Zu bedenken ist dabei aber auch, wer aus welchen Gründen, welche Anforderungen stellen mag. Ob ein Kommentar praktisch brauchbar ist, ist ja kein Aspekt, der einfach mal so zu vernachlässigen wäre. Nur, der Nutzen resultiert gemeinhin daraus, was ein/e NutzerIn macht und welche Fragen er/sie an einen solchen Kommentar stellt.

Es ist schließlich ein gewisser, manchmal auch ein großer Unterschied, ob ein Versicherter, eine Versicherte der **Gesetzlichen Rentenversicherung** (GRV), mit Hilfe eines solchen Kommentars ihr GRV-Renten- oder REHA-Antragsverfahren erfolgreich bewältigen will, ob

¹ Erster Direktor Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover.

² Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin.

³ Deutsche Rentenversicherung Bund Berlin.

⁴ Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover.

⁵ Lehrbeauftragter an der Universität Potsdam, Deutsche Rentenversicherung Bund, a.D.

⁶ Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht

⁷ Präsident des Sozialgerichts Dortmund.

sein/ihr Rechtsvertreter Rat in einzelverfahrensrelevanten Rechts- oder Verfahrensfragen sucht, ob die GRV-Verwaltung und juristische Vertretung damit alltäglich arbeitet bzw. arbeiten soll und ob dieser Kommentar überdies dazu taugt, in sozialgerichtlichen Streitfällen der GRV mit Versicherten, anderen Sozialleistungsträgern oder Beitragszahlungspflichtigen nützlich zu sein. Letzteres wird dann der Fall sein, wenn dem Interesse der GRV ein gewisser Vorrang eingeräumt wird und strittige juristische Fragen zum Nutzen der Konfliktparteien wie z.B. der Versicherten zu kurz kommen oder aber gar nicht abgehandelt werden.

Welche Anforderungen sind also zu stellen?

Juristische Kommentare referieren üblicherweise den Gesetzestext Schritt für Schritt. Entscheidend für die Brauchbarkeit einer solchen Arbeit ist allerdings weniger die verdeutlichende Wiedergabe, obgleich auch darauf nicht zu verzichten ist. Entscheidend ist vielmehr das unabhängige juristische und sozialpolitische Problembewusstsein der AutorInnen.

An einen guten Kommentar ist – Interessen übergreifend - der Anspruch zu stellen, dass er Unsicherheiten in Begrifflichkeiten, Text, Satzformulierungen, aber auch begriffliche Widersprüche im gesamten Gesetzestext aufspürt und thematisiert, juristische Verweisungen und Interpretationsverknüpfungen/-abweichungen darlegt, die wichtigsten rechtlichen Interpretationen von Textformulierungen am Willen des Gesetzgebers und dem Zweck des Gesetzes (durchaus auch im Verhältnis zu SGB I, X und den Grundrechten) kritisch abprüft sowie die Argumentationen (wie u.U. den Argumentationswandel) der herrschenden wie in Zentralpunkten abweichenden Rechtsprechung einarbeitet und problematisiert. Auch die Erwägung von Billigkeits-, Verhältnismäßigkeits- und Gerechtigkeitsaspekten sollten nicht ausgeklammert – besser noch, aus dem Blickwinkel der beteiligten oder zu beteiligenden AkteurInnen beleuchtet sein, deren Rechte, Pflichten und Handlungsweisen das jeweilige Gesetz zu definieren und zu regeln sucht.

Im ersten Kapitel, erster bis dritter Abschnitt, Versicherter Personenkreis, ist zunächst erläutert, wer zum potentiell versicherungsfähigen Klientel gehört, wer von der Versicherungspflicht befreit ist und wer sich freiwillig versichern bzw. nachversichern kann. Das Kapitel schließt mit Erläuterungen zum Versorgungsausgleich und Rentensplitting nach Scheidungen ab (§§ 1 bis 8). Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den "Leistungen" der GRV. Im ersten Unterabschnitt geht es um die allgemeinen Voraussetzungen, die Versicherte nachweisen müssen, damit sie "Leistungen zur Teilhabe" erhalten bzw. - im zweiten Unterabschnitt – ihnen in welchem Umfang Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben und/oder wann, warum Übergangsgeld, ergänzende Leistungen, sonstige Leistungen und Zuzahlungen (§§ 20 bis 32) gewährt werden können. Oder anders gesagt: Die beiden ersten Kapitel referieren im Wesentlichen, wer ist versichert und welchen Beitrag hat die GRV zur Verhinderung von Erwerbsunfähigkeit ihrer Versicherten zu leisten. Hier kommt das SGB IX ins Spiel, Teilhabe am Leben, und den hier kodifizierten Anspruch Versicherter auf berufliche und medizinische Rehabilitation chronischer Leiden bei drohenden Leistungsminderungen. Nicht reflektiert bzw. juristisch thematisiert wird dabei die Frage, wie weit das pflichtgemäße Ermessen der beteiligten Sozialbehörden gehen darf, solche Versicherte mit illusionärer Leistungserbringungsemphase drangsaliieren zu dürfen.

Der Zweite Abschnitt mit sechs Unterabschnitten handelt die Renten ab: im ersten "Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch" (§§ 33 bis 34), im zweiten "Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten" (§§ 35 bis 62), im dritten "Rentenhöhe und Rentenanpassung" (§§ 63 bis 88a) und im vierten "Zusammentreffen von Renten und Einkommen" (§§ 89 bis 98). Hervorheben möchte ich an dieser Stelle die Kommentierung des § 35, Regelaltersrente, i.V.m. § 77, Zugangsfaktor und § 93, Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung seitens des Kapitelbearbeiters Martin Löns, Richter am Sozialgericht Dortmund.

In § 35 hat die Große Koalition (siehe AltersrentenanpassungsG) zum 1.1.2008 die Regelaltersgrenze für Mann und Frau auf 67 Jahre hoch gesetzt. Mit gewissen Übergangsregelungen in § 235 gilt sie seither uneingeschränkt für alle nach 1963 Geborenen. Wer früher in Rente geht oder gehen muss, hat nach § 77, Zugangsfaktor, auch Existenz bedrohende finanzielle Abschlüsse hinzunehmen - nicht nur bevor er/sie die Regelaltersgrenze erreicht, sondern für die gesamte Bezugszeit der Altersrente. Das gilt insbesondere für jene, die vor dem 67. Lebensjahr teilweise oder vollends erwerbsunfähig werden und denen die GRV eine Teil- oder Vollerwerbsminderungsrente gewährt. Der Zugangsfaktor und die Anzahl der Vorzeitigkeitsjahre bestimmen im Wesentlichen, wie hoch die Kürzungen sind.

Mit Urteil vom 16.5.2006 hatte der 4. Senat des BSG unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Meyer – B 4 RA 22/05 R – entschieden, dass diese Bestimmung nicht rechtens sei. Sie sei sogar verfassungswidrig. Obgleich dieses Urteil rechtskräftig wurde, wird es von der GRV ignoriert. Das Urteil verkenne den Willen des Gesetzgebers, glaubten dazu befugte GRV-Vertreter rügen zu dürfen, obgleich es hier zu Lande als Angriff auf die Unabhängigkeit der Justiz gilt, wenn BürgerInnen die Gerichtsbarkeit kritisieren oder gar schelten. Mehr noch: Richter Meyer verlor seinen Richtervorsitz und musste den 4. Senat verlassen. Der Aufschrei war entsprechend, nicht etwa wegen des Entzugs des gesetzlichen Richters. Aber nein. Die Offensichtlichkeit zwischen Urteil und Versetzung wurde geleugnet. Der Aufschrei galt vielmehr der vom Finanzminister genannten Summe von 1 Milliarde Euro, die es die GRV kosten würde, sollte dieses Urteil Bestand haben. Allein die Bezifferung der Summe löste blankes Entsetzen vor allem bei jenen aus, die dieses Geld sehr viel lieber in der privaten Versicherungswirtschaft kapitalisiert gesehen hätten⁸:

Richter Löns erwähnt diese Vorgänge um die Rechtsprechung⁹ zu § 35 i.V.m. § 77 mit keiner Silbe. Sein Kommentar vermittelt stattdessen den Eindruck, grundsätzlich sei alles in Ordnung gewesen, Widerspruch oder Widerstände aus juristischen und/oder politischen Kreisen gegen diese Regelungen habe es nicht gegeben.

Ebenso liest sich sein Kommentar zu § 93 (1) Absatz, der bestimmt:

"Besteht für denselben Zeitraum Anspruch 1. auf eine Rente aus eigener Versicherung und auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung oder 2. auf eine Hinterbliebenenrente und eine entsprechende Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung, wird die Rente insoweit nicht geleistet, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt."

Mit dieser Kürzung der Entschädigungsleistungen aus der GUV wollte der Gesetzgeber, so Richter Löns, künftig "Überversorgung" oder "Doppelleistungen" vermeiden. Infolge ihrer beruflichen Tätigkeit Verletzte sollten nicht mehr Lohnersatzleistungen aus der GRV und der GUV zusammen erhalten, als sie zuvor verdient hatten. Dabei bleibt unerwähnt, dass der Grenzbetrag für die Anrechnung dieser Summe ebenfalls abgesenkt wurde. Außerdem, wie viel bzw. genauer, wie wenig Jahreseinkommen hatten/haben chronisch Verletzte infolge Arbeits- und Wegeunfällen bzw. Berufskrankheiten zuvor meist weniger verdient und warum? Und welchen Niederschlag hatte eben dies in den vergangenen Rechtsregelungen gefunden?

⁸ Ob (auch) zu ihrem eigenen Nutzen und Frommen, das will ich hier mal dahin gestellt sein lassen.

⁹ Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsgemäßheit der Abschlüsse für Altersteilzeit- und FrührentnerInnen auf eigenen Wunsch - BVerfG, 1 BvL 3/05 vom 8.11.2008 - konnte in diesem Kommentar nicht mehr berücksichtigt werden, auch wenn es denn gewollt gewesen wäre. Über die Verfassungsgemäßheit der Abschlüsse für AltersrentnerInnen, die vor ihrem 67. Lebensjahr Teil- oder Vollerwerbsminderungsrente bezogen haben bzw. beziehen mussten, weil sie durch erworbene Gesundheitsschäden in ihrer verwertbaren Leistungskraft so gemindert waren, dass sie nicht mehr selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen konnten.

Keine Frage für Richter Löns auch hier. Wie zuvor schon bei den Rentenabschlägen bis ans Lebensende für *unfreiwillig* wegen Teil- oder Vollverlust ihrer Leistungsfähigkeit teils lange vor Eintritt der Altersgrenze arbeitslos gewordene bzw. früh verrentete Versicherte verliert er darüber keinen Gedanken..

Ein kritischer Kommentar hätte an dieser Stelle nicht nur völlig verkürzt formalrechtlich argumentiert; er hätte im Übrigen auch materiell-rechtliche Gesichtspunkte einbezogen. Er hätte darauf verwiesen, dass eine Rente aus der GUV, also Rente für chronische Verletzungen durch Arbeits- oder Wegeunfall bzw. chronische Gesundheitsschäden infolge Berufserkrankungen, keine Lohnersatzleistung im Sinne der GRV sein kann bzw. ist. Die Rente aus der GRV ist mit **Beiträgen erworben**, somit Privateigentum. Bei Unfallrenten handelt es sich dagegen um **Entschädigungen aus der Gesetzlichen Haftpflichtversicherung (GUV)** für erlittene chronifizierte Körperverletzungen infolge unselbstständiger Erwerbsarbeit. Auch hier greift der Privateigentumsschutz nach § 14 GG, doch für den eigenen Körper und dessen marktverwertbarer Leistungskraft.

Die GUV ist die Versicherung der Unternehmen, dass sie selbst für derartige Schäden nicht haften müssen. Anders gesagt, sie löst die Haftpflicht der Unternehmen für Personenschäden im unternehmerischen Direktorialbereich ab.

Schon deshalb können Leistungen aus der GUV nicht als angebliche Überversorgung gewertet und gekappt werden, wenn gleichzeitig eine EMR aus der GRV gezahlt wird.

Kommentator Löns ist hier regierungspolitischer Propaganda auf den Leim gegangen. Er hätte wissen müssen, dass GUV-Renten für den geschädigten Versicherungsnehmer, die Versicherungsnehmerin, ausgleichende Funktion haben und insofern auch Ersatz für *entgangenen* Lohn sein sollen. Dazu muss man wissen: Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zahlen bis heute keine Beiträge für ihre Schadensfälle in die GRV ein, obgleich chronisch Verletzte infolge ihrer Verletzungen meist erhebliche Eckpunkteausfälle in der GRV haben/hatten - sofern sie je wieder erwerbsfähig wurden/werden. Dieser Argumentation steht auch das Urteil des 13. Senates des BSG vom 20.7.2005 - B 13 RJ 38/04 R - nicht entgegen, da es sich auf altes SGB VI-Recht mit überholter Rentenberechnungsformel und Grenzwertsetzung bezieht. Dasselbe gilt für die zuvor ergangene Rechtsprechung des BVerfG¹⁰.

Ein Kommentar, der das Etikett "gut und nützlich" verdient, hätte hier zumindest nachlesbar erwägen müssen, ob die von der Bundesregierung und deren Parlament beschlossene Kapungsformel auf diesem Hintergrund juristisch wirklich belastbar ist, wichtiger noch, ob sie evtl. die Eigentumsrechte der VersicherungsnehmerInnen nach § 14 GG verletzt.

Im fünften Unterabschnitt geht es um "Beginn, Änderung und Ende von Renten" (§§ 99 bis 102) und im sechsten Unterabschnitt um "Ausschluss und Minderung von Renten" (§§ 103 bis 105a), beide Paragraphen von sehr großer Relevanz für Menschen, die ihre Erwerbsfähigkeit durch Teil- oder Vollinvalidität verloren haben und Erwerbsminderungsrenten beantragen.

Der dritte bis sechste Abschnitt dreht sich um "Zusatzleistungen" (§§106 bis 108), "Serviceleistungen" (§§ 109 bis 109a), "Leistungen an Berechtigte im Ausland" (§§ 110 bis 114) und "Durchführung", da "Beginn und Abschluss des Verfahrens" (§§ 115 bis 117), "Auszahlung und Anpassung" (§§ 118 bis 120), "Rentensplitting" (120a bis 120 e) und "Berechnungsgrundsätze" (§§ 121 bis 124).

Im dritten Kapitel kommentiert Silvia Dünn den Bereich "Organisation" und den für die Versicherten immer wichtigeren "Datenschutz" sowie gewisse Verwaltungsaspekte der Sicherheit

¹⁰ BVerfG vom 19. Januar 1968, LS in SozR Nr 69 zu Art 3 GG; vom 19. Juli 1984, SozR 2200 § 1278 Nr 11; vom 30. Januar 1985 - 1 BvR 1259/84, LS veröffentlicht bei Juris, siehe auch BVerfG vom 8. Januar 1992 (BVerfGE 85, 176, 186 f)

der Sozial- und Gesundheitsdaten. Die Urheber dieser Daten und deren Datensicherheitsbedürfnisse gegenüber der Rentenversicherung (und den von dieser Sozialbehörde herangezogenen ärztlichen Gutachter) werden in dieser Kommentierung ebenfalls fast nur aus Sicht des Rentenversicherers und seiner Aufgaben, manchmal leider sogar im Tenor feudaler Mündelfürsorge thematisiert. Das wirkt befremdlich. Ein Beispiel dafür ist in der Kommentierung des § 148 SGB, Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung beim Rentenversicherungsträger VI. Hier verweist die Autorin zwar auf den Zusammenhang mit § 76 SGB X, der die Befugnis zur Offenbarung medizinischer Daten einschränkt, erwähnt aber nicht, dass in diesem § 76 SGB X auch das Recht der Versicherten verankert ist, der Übermittlung ihrer besonders schutzwürdigen Daten auch gegenüber ÄrztInnen, also auch GutachterInnen in Verwaltungsverfahren zur Feststellung von Leistungsgewährung für REHA, Berufshilfe, zeitweiliger oder dauerhafter Erwerbsminderung usw. zu widersprechen.

Keine Erwähnung findet hier auch, dass die Leistungsträger – hier also die RV - verpflichtet sind, die RV-Versicherten auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Dagegen widmet die Autorin künftigen Online-Übermittlungen und deren gesetzlicher Absicherung größte Aufmerksamkeit. Unterbelichtet bleiben dagegen die dabei strittigen Rechtsfragen, wenn es um die Sicherheit für die Versicherten geht, dass ihre Sozialgeheimnisse auch bei Online-Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung gewahrt werden. Nicht einmal die Tatsache wird erwähnt, dass die Deutsche Rentenversicherung eine/n eigene/n Datenschutzbeauftragte/n hat. An sie/ihn können sich Versicherte Beschwerde führend wenden, wenn sie den Eindruck haben, die GRV-Verwaltung gehe mit ihren Sozialdaten nicht rechtskonform um.

Im vierten Kapitel widmet sich der Kommentar der Finanzierung, im ersten Abschnitt dem Finanzierungsgrundsatz und dem Rentenversicherungsbericht (§ 153), im zweiten dem Rentenversicherungsbericht und Sozialbeirat (§ 154) und den Aufgaben als auch der Zusammensetzung des Sozialbeirates (§§ 155f). Im zweiten Unterabschnitt ist die Verteilung der Beitraglasten. Darunter fallen die Beitragserhebungen von unselbstständig und selbstständig tätigen Versicherten, von Pauschaljobbern, Beziehern von Kranken- sowie Verletztengeld, von Behinderten in geschützten Werkstätten und die Zuzahlungen des Bundes im Sinne von Erstattungen (§§ 157ff bis 179). Ab § 181 geht es um die Berechnung der Beiträge, die Beitragsbemessungsgrundlage und – grenze für unterschiedlichste Fallgruppen, z.B. auch für Angehörige der Bundeswehr, aber auch um freiwillige oder pflichtgemäß zu leistende Beiträge, um deren Erhöhung und Minderung beim Versorgungsausgleich Scheidungswilliger, die Beitragsfähigkeit, Aufschubmöglichkeiten, die Zahlung selbst und deren Wirkung sowie Beitragszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs (§§ 181-187).

§§ 187a und 187b regeln a) die Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters, ab 1.1.2008 im ersten Satz neu gefasst durch das Altersgrenzenanpassungsgesetz, und b) Zahlung von Beiträgen bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung. Der zweite Unterabschnitt beschäftigt sich mit dem Verfahren, von der Meldepflicht nach § 190, über Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 196.

Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit den Sonderregelungen für die Versicherten in den Neuen Bundesländer und Berlins nach den §§ 228 bis 265b: Versicherter Personenkreis, Teilhabe, Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten, Entgeltpunkte, Rentenartfaktor, aktueller Rentenwert, Rentenhöhe und Rentenanpassung. Die folgenden Abschnitte sind im Wesentlichen Übergangsregelungen für diverse Altrentenfälle gewidmet, wobei es ja bei jeder größeren Reform des SGB VI zu weiteren sog. Altrentenbeständen mit Besitzschutz kam. Für die jeweiligen Gruppen gelten verschiedene Sonderregelungen, einschließlich für jene, die Rentenberechtigungen im Ausland erworben haben oder schon ausbezahlt erhalten. Den Schluss des Paragrafentextteils bilden die Bußgeld- und Verfolgungsvorschriften von ordnungswidrigen Zuwiderhandlungen nach den §§ 320 und 321. Es folgen die Anlagen 1 bis 20. Hier fin-

den sich z.B. Tabellen der Durchschnittsentgelte in Euro/DM/RM, jährliche Beitragsbemessungsgrenzen West wie Ost, jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten, Entgeltpunkte für Beiträge nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen oder Werte zu Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen Ost.

Insgesamt lässt sich sagen: Der in diesem Kommentar immer wieder sichtbar werdende Blickwinkel ist der des Rentenversicherers und Verwalters; der Kommentar dient sich insofern als Leitfaden durch die Fährnisse des Verwaltens und Entscheidens an. Das aber, und das ist kein zu vernachlässigender Aspekt, macht er meist in verständlicher Weise und auch für Laien gut nachvollziehbar, trotz der auf Grund der Materie unverzichtbaren juristischen Diktion. Insbesondere die begrifflichen Klärungen und die immer wieder eingestreuten Darstellungen von Stellenwert und Bedeutungswandel einzelner zentraler Bestimmungskategorien seit der Rentenreform von – im Wesentlichen - 1992 und die entsprechenden Paragraphen-Querverweise sind geeignet, auch Versicherte durch dieses Gesetzeswerk gut hindurch zu leiten. Hilfreich sind auch die hin und wieder eingestreuten Hinweise auf rechtliche Widersprüchlichkeiten und grundrechtlich zweifelhafte Bestimmungen. Dort aber, wo sie für Versicherte wenig bedeutsam sind, ermöglichen sie es Versicherten nachzuvollziehen, wie die VertreterInnen der GRV 'ticken'. Es erschließt sich dadurch auch leichter, wie sich deren Vorgehen, Entscheidungsfragen, Entscheidungsschritte und letztendlichen Entscheidungen erklären. Das kann Ängste Versicherter in laufenden Antragsverfahren z.B. bei Hilfen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit, bei Anstrengungen zur Integration oder bei teilweisem oder völligem Verlust der Leistungsfähigkeit nach § 43 mildern helfen. Doch hätte man sich gewünscht, dabei z.B. auch mehr explizite Hinweise darauf zu erhalten, wann die Verwaltung bei welchen Entscheidungsfragen welche wie beschaffene (pflichtgemäße, enge oder weite) Ermessensspielräume hat, die sie nutzen könnte. Hier lässt es der Kommentar zuweilen auch an Transparenz fehlen – auch für MitarbeiterInnen der GRV. Diese haben ja auch nicht alle ein Juravollstudium absolviert. Versicherte und ihre rechtlichen Beistände finden auf ihre spezifischen Rechtsfragen jedoch seltener eine Antwort oder Hinweise auf die für sie relevanten Gesichtspunkte der geltenden Rechtslage bzw. für die Durchsetzung ihrer Rechte wichtige Testinterpretationen und Argumentationsstränge.

Schlussendlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Kommentar ein gutes Sachwortverzeichnis hat – gemäß der Devise, ein Kommentar ohne Sachverzeichnis taugt nichts, sei der Kommentar selbst auch noch so gut.

Sowohl im Sachwortverzeichnis als auch im Kommentar selbst sind bereits die folgenden neuen Gesetze berücksichtigt:

Gesetz zur Rentenanpassung 2008, Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten, Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen, Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) und das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes.